



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 20.06.2008 – 33. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### C U R R I C U L A

#### **264. Curriculum für das Masterstudium Afrikawissenschaften**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Afrikawissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

Ziel des Masterstudiums Afrikawissenschaften an der Universität Wien ist die vertiefte Beherrschung der Theorien, Methoden und Inhalte des Faches Afrikawissenschaften. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Spezialwissen und Schlüsselkompetenzen mit unterschiedlichen Schwerpunkten in Hinblick auf Sprachen, Geschichte und Literaturen. Gesellschaftliche Entwicklungen, die sich im linguistischen und historischen Kontext manifestieren, sind Herausforderung für die wissenschaftliche Erklärung wie auch für die Erarbeitung von Problemlösungsstrategien. Das Masterstudium Afrikawissenschaften vermittelt daher neben der grundlegenden theoretisch-methodischen Vertiefung sowie inhaltlichen Schwerpunktsetzung auch sozialwissenschaftliche Gestaltungskompetenz.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Afrikawissenschaften sind in der Lage, eigenständig und eigenverantwortlich spezifische Fragestellungen wissenschaftlich zu bearbeiten und diese in adäquater schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren. Sie besitzen Kompetenzen, die die Bearbeitung spezifischer Fragestellungen sowie deren adäquate Präsentation in mündlicher und schriftlicher Form im Kontext der wissenschaftlichen Forschung betreffen. Fachkenntnisse und Kultursensibilität, die die Absolventinnen und Absolventen während ihres Studiums erworben haben, machen sie zu Vermittlerinnen und Vermittlern zwischen Afrika und Europa. Durch die selbständige Forschungsarbeit sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, flexibel und bedarfsorientiert Problemstellungen zu deuten und weitere Schritte zu setzen.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Afrikawissenschaften sind qualifiziert für

- Lehre und Forschung an Universitäten sowie anderen Institutionen der Wissenschaft, Forschung und Erwachsenenbildung.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

- Planung, Organisation und Präsentation wissenschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit; Verwaltung von Institutionen (Archive, Bibliotheken, Museen, Tourismus, Medien)
- selbständige Konzeption, Betreuung und Evaluierung entwicklungspolitischer und humanitärer Projekte im staatlichen oder nichtstaatlichen nationalen und internationalen Bereich (Nichtregierungsorganisationen, Außenministerium, EU, UN-Organisationen)
- wissenschaftliche, administrative und politische Arbeit in internationalen Gremien
- Bereiche der Wirtschaft, in beratender oder leitender Funktion.

Weiters sind die Studierenden des Masterstudiums Afrikawissenschaften qualifiziert, ihre universitäre Ausbildung im Rahmen eines PhD-Studiums im In- und Ausland fortzusetzen.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Afrikawissenschaften beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Afrikawissenschaften setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Afrikawissenschaften an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums Afrikawissenschaften positiv zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Afrikawissenschaften ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## **§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Das Masterstudium Afrikawissenschaften besteht aus:

- einem der beiden alternativen Pflichtmodulgruppen „afrikanische Sprachwissenschaft“ bzw. „Geschichte Afrikas“ gemeinsam zugeordneten Grundlagenmodul (Pflichtmodul)
- einer Spezialisierungsphase mit alternativen Pflichtmodulgruppen
- der Masterarbeit und Defensio

(2) In der Spezialisierungsphase können die Studierenden eine der folgenden alternativen Pflichtmodulgruppen wählen:

1. Afrikanische Sprachwissenschaft
2. Afrikanische Geschichtswissenschaft

(3) Es sind folgende Module zu absolvieren:

**Grundlagenmodul  
(Pflichtmodul, 24 ECTS, 8 SSt.)**

<b>Grundlagenmodul (Pflichtmodul)</b>			<b>24 ECTS</b>
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen			
<b>Code</b>	<b>LV-Name</b>	<b>SSt.</b>	<b>ECTS</b>
GMD1	Methoden: Datenerhebung und -verarbeitung 1 (KU)	2	6
GWT	Wissenschaftliche Texte: Schreiben und Editieren (KU)	2	6
GMD2	Methoden: Datenerhebung und -verarbeitung 2 (KU)	2	6
GWV	Wissenschaftlicher Vortrag: Gestalten und Präsentieren (KU)	2	6

In den beiden Kursen „Methoden: Datenerhebung und -verarbeitung“ vertiefen die Studierenden ihr Wissen betreffend die Methoden der Sprach- und Geschichtswissenschaft und erhalten die Kompetenz, diese auf die den Afrikawissenschaften spezifischen Gegenstände anzuwenden. Von Bedeutung sind insbesondere linguistische Datenaufnahme, Interviewführung, teilnehmende Beobachtung, Arbeit in Archiven und mit Bildquellen sowie die Interpretation des erhobenen Datenmaterials. Der Kurs „Wissenschaftliche Texte: Schreiben und Editieren“ vermittelt die Fähigkeit, unterschiedliche wissenschaftliche Texttypen zu formulieren, eigene und fremde Texte kritisch zu lesen, Feedback zu formulieren und aufzugreifen. Im Kurs „Wissenschaftlicher Vortrag: Gestalten und Präsentieren“ üben die Studierenden die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in den jeweils zugrunde liegenden Verwendungszusammenhängen und mit unterschiedlichen Gestaltungsmitteln.

**Afrikanische Sprachwissenschaft  
(alternative Pflichtmodulgruppe, 60 ECTS, 22 SSt.)**

<b>Afrikanische Sprachwissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppen)</b>			<b>60 ECTS</b>
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen			
<b>Code</b>	<b>Modul-Name</b>	<b>SSt.</b>	<b>ECTS</b>
<b>Grundlegende Einführung in eine 2. afrikanische Sprache</b>			
SB2A1	Grammatik 1 (SK)	2	4
SB2A1	Übungen 1 (SK)	2	5
SB2A1	Konversation 1 (SK)	1	3
SB2A2	Grammatik 2 (SK)	2	4
SB2A2	Übungen 2 (SK)	2	5
SB2A2	Konversation 2 (SK)	1	3
<b>Sprachwissenschaftliche Spezialisierung</b>			
AS.VO	Regional-/zeitspezifische/thematische VO	4	8
AS.KU	Regional-/zeitspezifische/thematische KU	4	12
<b>Mastermodul Afrikanische Sprachwissenschaft</b>			
AS.SE	Seminar (SE)	2	8
AS.MAKU	Masterkurs (MAKU)	2	8

Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls Sprachwissenschaftliche Spezialisierung über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

- Aspekte des sprachlichen Verhaltens in seinen zeitlichen und räumlichen Dimensionen: Sprachliche Strukturen werden von den diachronen (genealogischen) Beziehungen ebenso wie den synchronen (arealen) Beziehungen zu anderen Sprachen geprägt. Auf einem Kontinent mit einer großen Sprachendichte, d.h. mehrere Sprachen in kleineren Regionen, sind beide Phänomene stark ausgeprägt. Daher wirken beide Bereiche auf die Strukturen einer Sprache ein. Ebenso passen sich Sprachen den jeweiligen sozialen, ökonomischen, politischen, etc. Entwicklungen an, um ausdrucksfähig zu bleiben. Die Prozesse sprachlichen Verhaltens und Wandels bilden den Schwerpunkt des Spezialisierungsmoduls 1.
- Sprache im Kontext von Politik, Bildung, Kultur, Kommunikation: Der Umgang mit Sprachen variiert in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten und Regionen. Die Situation in Afrika ist geprägt durch eine relativ große Sprachendichte, durch dadurch bedingte Mehrsprachigkeit, durch historische Prozesse (Ausbreitung des Arabischen, Kolonisation). Davon sind verschiedene Aspekte des Lebens betroffen, z.B. Bildung, Kommunikation, etc.
- Konzeptionalisierung sprachlicher Kategorien: In unterschiedlichen Regionen oder Gesellschaften werden einerseits Wahrnehmungen der Gesellschaft, der Natur, der Zeit, etc., unterschiedlich konzipiert und in der Sprache ausgedrückt. Andererseits treffen wir auf ähnliche Strukturen in von einander weit entfernten Regionen. Die Behandlung des Themas liefert wichtige Informationen über sprachliches Verhalten und hilft, Vorurteile gegenüber anderen Sprachen zu verhindern.
- Sprache in Zeit und Raum: Sprachen sind in unterschiedlichem Ausmaß einem andauernden Wandel unterworfen, der durch unterschiedliche Faktoren bestimmt ist (Sprachfamilien, Sprachkontakt, innerer Sprachwandel). Sprachverlust und die Entstehung neuer Sprachen (z.B. Pidgin- und Kreolsprachen) gehören ebenso zum Themenkomplex.
- Sprache, Kommunikation und Bildung: In unterschiedlichen afrikanischen Regionen wird von den Gesellschaften und Regierungen unterschiedlich mit Sprachen umgegangen, z.B. was ihre Berücksichtigung in der Bildung oder Kommunikation betrifft. Die historischen, politischen oder gesellschaftlichen Voraussetzungen für den Status von Sprachen und ihre Berücksichtigung in Bildung, Medien, etc. werden untersucht und interpretiert.

Die Afrika-Linguistik ist als Disziplin an fast allen afrikanischen Universitäten vertreten. Daher sind in den Spezialisierungsmodulen die Arbeitsschwerpunkte der afrikanischen Sprachwissenschaftlerinnen und Sprachwissenschaftler von grosser Bedeutung. Die Kenntnis der Arbeitsschwerpunkte an afrikanischen und anderen internationalen Lehr- und Forschungseinrichtungen ist unabdingbar für eine zielorientierte afrikanische Sprachwissenschaft.

## **Grundlegende Einführung in eine 2. afrikanische Sprache (24 ECTS, 10 SSt.)**

Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über eine grundlegende Ausbildung in einer afrikanischen Sprache. Weiters besitzen sie integriertes Wissen über die SprecherInnengemeinschaft und deren Kulturen. Die erworbenen Kompetenzen definieren sich durch eine Adaption des Portfolios zur Einschätzung der Sprachkompetenz, wie sie vom Europarat für die europäischen Sprachen erstellt wurde. Daraus ergibt sich:

## Level A1

1. Verstehen vertrauter Wörter und ganz einfacher Sätze, vorausgesetzt es wird langsam und deutlich gesprochen
2. Lesen und Verstehen einzelner vertrauter Namen, Wörter und ganz einfache Sätze z.B. auf Schildern, Plakaten oder in Katalogen
3. Sich Ausdrücken auf einfache Art, wenn die GesprächspartnerInnen bereit sind, etwas langsamer zu wiederholen oder anders zu sagen, und dabei helfen zu formulieren; Formulieren und Beantworten einfacher Fragen (unmittelbar notwendige Dinge und sehr vertraute Themen)

## Level A2

1. Verstehen einzelner Sätze und der gebräuchlichsten Wörter (z.B. sehr einfache Informationen zu Person, Familie, Einkaufen, Arbeit, näherer Umgebung etc.) sowie von Inhalten kurzer, klarer Mitteilungen
2. Lesen und Verstehen
  - kurzer, einfacher Texte, Dialoge etc.
  - einfacher Alltagstexte
  - kurzer, einfacher persönlicher Briefe
  - konkreter, vorhersehbarer Informationen
3. Verständigung in einfachen, routinemäßigen Situationen (direkter Austausch von Informationen oder über vertraute Themen und Tätigkeiten). Führen kurzer Kontaktgespräche

Level A1: erreichbar nach einem Semester Sprachstudium

Level A2: erreichbar nach zwei Semestern Sprachstudium

## **Sprachwissenschaftliche Spezialisierung (20 ECTS, 8 SSt.)**

In der Spezialisierungsphase werden Themen behandelt, die in der gegenwärtigen Afrikinguistik große Aktualität besitzen und zur besseren Kenntnis des Phänomens Sprache führen sollen. Sie bauen auf den erworbenen Kenntnissen der diachronen und synchronen Sprachwissenschaft auf. Die behandelten Themen haben auch für andere sprachwissenschaftliche Disziplinen Relevanz.

Wichtig ist die Berücksichtigung des historischen, kulturellen und sozialwissenschaftlichen Kontexts, der von den anderen afrikawissenschaftlichen Teilbereichen (Geschichte, Gesellschaft, Kultur) vermittelt wird. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass Sprachen immer die gesellschaftliche, kulturelle, politische und ökonomische Situation in der Gesellschaft widerspiegeln, sind sie dauernden Anpassungen und Veränderungen unterworfen.

Verschiedene Teilaspekte finden in den Spezialisierungsmodulen besondere Beachtung. Es handelt sich vor allem um:

- Sprache in seinen arealen und historischen Beziehungen
- Sprachtypologie
- Sprache im Kontext

Die Studierenden erwerben entsprechende Kompetenzen, den Komplex ‚Afrikanische Sprachwissenschaft‘ in einem weiteren Rahmen zu behandeln und zu analysieren. Es wird auch der Frage nachgegangen, ob es typische afrikanische Prozesse gibt, oder ob afrikanische Sprachen sich parallel zu anderen Regionen in ihrem Verhalten ähnlich verhalten.

## **Mastermodul Afrikanische Sprachwissenschaft (16 ECTS, 4 SSt.)**

Die Lehrinhalte des Moduls sind so konzipiert, dass sie die fachliche Kompetenz der Studierenden weiter stärken und auf die Fertigstellung der Masterarbeit vorbereiten. Sie intensivieren die thematischen Schwerpunkte und unterstützen die Erarbeitung des Forschungsthemas sowie die Erstellung des Forschungsplans. Auf die Wahl und Anwendung der wissenschaftlichen Methoden wird ebenso Gewicht gelegt, wie auf die kritische Bearbeitung der Literatur.

**Afrikanische Geschichtswissenschaft**  
(alternative Pflichtmodulgruppe, 60 ECTS, 20 SSt.)

<b>Afrikanische Geschichtswissenschaft (alternative Pflichtmodulgruppen)</b>			<b>60 ECTS</b>
Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen			
<b>Code</b>	<b>Modul-Name</b>	<b>SSt.</b>	<b>ECTS</b>
<b>Historische Spezialisierung 1: regional und zeitspezifisch</b>			
GA.VO.1	Regional-/zeitspezifische VO	4	8
GA.KU.1	Regional-/zeitspezifische KU	4	12
<b>Historische Spezialisierung 2: thematisch</b>			
GA.VO.2	Thematische VO	2	4
GA.SE.2	Thematisches SE	2	8
<b>Afrikanische Geschichte als Teil der Weltgeschichte und Geschichte der Nord-Süd-Beziehungen</b>			
GA.VO.3	VO	2	4
GA.SE.3	SE	2	8
<b>Mastermodul Afrikanische Geschichtswissenschaft</b>			
GA.SE.2	Thematisches Seminar (SE)	2	8
GA.MAKU	Masterkurs (MAKU)	2	8

Die Spezialisierungsmodule afrikanische Geschichtswissenschaft vertiefen die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse der Studierenden aus einer dreifach unterschiedlichen Perspektive: regional und vom Zeitraum her bestimmt, in übergreifender und vergleichender Weise anhand wichtiger Themen sowie aus globaler Perspektive. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit einer doppelten Fokussierung ihrer Studien und Forschungsarbeit geboten, bei gleichzeitiger Einbettung des Wissens und der Erkenntnisse in den globalen Rahmen, der für ein weiter gehendes Verständnis historischer Prozesse und Phänomene der Geschichte Afrikas unabdingbar ist.

Das Lehrangebot umfasst thematisch die Beiträge verschiedener historischer Teildisziplinen wie politische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Genderforschung, Alltagsgeschichte etc. Nach Möglichkeit werden je eine VO und KU/SE dem Inhalt nach verbunden.

**Historische Spezialisierung 1: regional und zeitspezifisch**  
(20 ECTS, 8 SSt.)

Das Modul vermittelt eine auf Großregionen und Perioden gerichtete Spezialisierung in der afrikanischen Geschichtswissenschaft. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über die Geschichte einer Region, befassen sich mit den relevanten Quellen, kennen die maßgeblichen Akteure und die auf den Raum bezogene wissenschaftliche Produktion. Sie werden mit den aktuellen erkenntnisleitenden Theorien der Geschichtsforschung vertraut und erwerben jene

Kompetenz, die ihnen auf eine spezifische Region bezogen die kritische Auseinandersetzung mit Quellen und Fachliteratur im Rahmen der Diplomarbeit möglich macht.

**Historische Spezialisierung 2: thematisch  
(12 ECTS, 4 SSt.)**

Das Modul umfasst, in Übereinstimmung mit den Forschungsschwerpunkten der Afrikahistorikerinnen und Afrikahistoriker am Universitätsstandort Wien, eine Auseinandersetzung mit wichtigen Themen und Prozessen der afrikanischen Geschichte. Gegenstand der Lehrveranstaltungen ist die vergleichende Darstellung dieser Gegenstände in mehreren Großräumen des Kontinents bzw. im gesamten Afrika. Für manche dieser Themen wird auch die Einbeziehung angrenzender Weltregionen notwendig sein. Dies geschieht nicht zuletzt in Kooperation mit anderen historischen Fächern bzw. Arealwissenschaften.

Die Behandlung spezifischer Themen macht es notwendig, über die Methoden der Geschichtsforschung hinaus auch Methoden und Modelle anderer Sozialwissenschaften zu vermitteln und einzusetzen. Insbesondere finden dabei qualitative Methoden der Sozialforschung, Methoden und Theorien der Literatur- und Sprachwissenschaft sowie der Wirtschaftswissenschaften Berücksichtigung.

**Afrikanische Geschichte als Teil der Weltgeschichte und Geschichte der Nord-Süd-  
Beziehungen  
(12 ECTS, 4 SSt.)**

Das Verständnis gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Prozesse in Afrika hat ihre Kontextualisierung in einem weiteren Rahmen (Afro-europäische Vernetzung, Kolonialismus, Weltmarkt, internationale Politik, Internationale Organisationen und Konfliktmanagement u.a.) zur Bedingung. In diesem Modul wird die Vernetzung historischen Geschehens in Afrika mit unterschiedlichen Bereichen / Erkenntnissen der Globalgeschichte behandelt. Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über die Kompetenz, Prozesse und Phänomene, die sie in der afrikanischen Geschichte vorfinden, mit transkontinentalen oder globalen Vorgängen und Gegebenheiten zu verbinden. Eine ganzheitliche Sicht afrikanischer Geschichte ergibt sich in Konsequenz aus der Verbindung des Regionalen, des Themenspezifischen und des Globalen.

**Mastermodul Afrikanische Geschichtswissenschaft  
(16 ECTS, 4 SSt.)**

Die Lehrinhalte bereiten die Studierenden unmittelbar auf das Abfassen der Masterarbeit vor. Sie verstärken durch eine Weiterführung der regionalen wie thematischen Spezialisierung die fachliche spezifische Kompetenz der Studierenden, unterstützen sie bei der Wahl ihres Forschungsthemas und bei der Formulierung des Forschungsplans, auf dessen Grundlage die Masterarbeit verfasst wird.

Teamfähigkeit und wissenschaftliche Kommunikation sind ebenso Teile des Ausbildungsprozesses wie der Erwerb spezifischer Methoden, die das jeweilige Masterthema von den Kandidatinnen und Kandidaten erfordern.

**Masterarbeit und Defensio (36 ECTS)**

schriftliche Masterarbeit	30 ECTS
Defensio	6 ECTS

(4) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und gegebenenfalls andere Sprachen, so dies die Lehrinhalte erfordern. Letzteres gilt jedenfalls für Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung.

(5) Zur Erreichung der Studienziele der angebotenen Module ist die positive Absolvierung der diese Module kennzeichnenden Lehrveranstaltungen unter Bedachtnahme auf § 9 erforderlich.

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einer der alternativen Pflichtmodulgruppen zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. Sie hat einen Mindestumfang von 264.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht zu unterschreiten und umfasst eigenständige Fragestellungen, Quellenbearbeitung sowie deren Auswertung.

## **§ 7 Defensio**

Die Masterprüfung (6 ECTS) ist in Form einer öffentlichen kommissionellen Prüfung (Defensio) abzulegen und umfasst einen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Umfang von maximal 30 Minuten, in dem unter Berücksichtigung der Gutachten Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit dargelegt werden. In einer anschließenden Diskussion im Umfang von maximal 30 Minuten ist die Kandidatin oder der Kandidat über die Masterarbeit und das damit zusammenhängende wissenschaftliche Umfeld zu befragen. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung des Prüfungssenates kann die Masterprüfung in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern die Beurteilung gewährleistet ist. Es gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in der jeweils aktuellen Fassung. Für die beiden Prüfungsteile werden unabhängige Noten vergeben, woraus sich als Gesamtnote das arithmetische Mittel ergibt.

## **§ 8 Mobilität im Masterstudium**

Es wird empfohlen, dass Studierende Teile der in § 5 Abs. 3 aufgeführten alternativen Pflichtmodulgruppen in Form eines Auslandsaufenthaltes an einer anerkannten Universität oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

## **§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen sind Bestandteile von Modulen und werden sowohl in nicht-prüfungsimmanenter Form als Vorlesung (VO) sowie in prüfungsimmanenter Form als Sprachkurs (SK), Kurs (KU), Seminar (SE) und Masterkurs (MAKU) angeboten.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist maximal dreimalige Abwesenheit bzw. im Falle einer Blockung eine solche im Ausmaß von maximal 25% zulässig. Öftere Abwesenheit bedingt automatisch den Ausschluss von der Lehrveranstaltung und negative Beurteilung.



1. Vorlesungen (VO): Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Der gemeinsamen kritischen Reflexion des vorgetragenen Stoffes ist ein angemessener Zeitraum im Umfang von etwa einem Drittel der Kontaktstunden eingeräumt. Der jeweilige Prüfungsmodus (schriftlich und/oder mündlich) wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

2. Sprachkurse (SK): Sprachkurse dienen prüfungsimmanent der wissenschaftlich fundierten Sprachvermittlung sowie deren Vertiefung und verbinden theoretische Ausführungen mit praktischen Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer schriftlichen Prüfung sowie der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.

3. Kurse (KU): Kurse dienen prüfungsimmanent der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten, der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden, der gemeinsamen Bearbeitung und Lösung konkreter Fragestellungen sowie dem Training von Entscheidungs- und Teamfähigkeit.

4. Seminare (SE): Seminare haben prüfungsimmanent der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sind eigene schriftliche Beiträge im Umfang von 44.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) zu erbringen, die eigenständige Fragestellungen, Quellenbearbeitung sowie deren Auswertung umfassen und im Rahmen eines Vortrages mit anschließender Diskussion präsentiert werden. Ihr Inhalt hat der von den Studierenden jeweils gewählten Spezialisierung gemäß § 5 Abs. 3 Zif. 2 a-b zu entsprechen.

5. Masterkurs (MAKU): der Masterkurs hat prüfungsimmanent insbesondere die thematische und methodische Vorbereitung auf das Verfassen der Masterarbeit zum Gegenstand.

## **§ 10 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen stehen unter der Voraussetzung adäquat verfügbarer Räumlichkeiten Plätze in folgender Zahl zur Verfügung:

1. bei Kursen und Seminaren 25 Plätze,
2. bei Masterkursen 20 Plätze,
3. bei allen anderen Lehrveranstaltungen erfolgt keine Beschränkung.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- oder Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden Studierende des Masterstudiums Afrikawissenschaften bevorzugt aufgenommen. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach dem im EDV-System realisierten Zulassungsverfahren. Die aufgenommenen Studierenden werden entsprechend des Anmeldesystems über ihre Aufnahme informiert.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 unter Bedachtnahme der räumlichen Kapazitäten sowie der garantierten Aufrechterhaltung des Anforderungs/Leistungsniveaus Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen: die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsarten: es gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Unzulässigkeit der Doppelanrechnung: Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, die zur Herstellung der Gleichwertigkeit als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium Afrikawissenschaften absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Studienabschluss: für den Zugang zur Masterprüfung sind der Abschluss der im Curriculum vorgesehenen Module und die positive Beurteilung der Masterarbeit erforderlich. Die Masterprüfung ist in Form einer öffentlichen kommissionellen Prüfung (Defensio) gemäß § 7 abzulegen. Thema und Beurteilung der Masterarbeit sind im Abschlusszeugnis auszuweisen. Es gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

